

Vereinsatzung

des

Turn- und Sportverein Hege-Wasserburg
(kurz: TSV)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name des Vereins, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft in Verbänden.....	2
§ 2	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3	Zweck des Vereins.....	3
§ 4	Gewinn und sonstige Vereinsmittel	3
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Rechte und Pflichten	4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9	Organe des Vereins	6
§ 10	Vorstand	6
§ 11	Ehrenrat.....	8
§ 12	Mitgliederversammlung.....	8
§ 13	Beschlüsse.....	11
§ 14	Auflösung und Zweckänderung.....	11
§ 15	Salvatorische Klausel.....	12
§ 16	Inkrafttreten der Satzung.....	12

§ 1 Name des Vereins, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft in Verbänden

I.

Der Verein führt den Namen: „Turn- und Sportverein Hege-Wasserburg“ (Kurz: TSV).

II.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen; Sitz des Vereins ist Wasserburg (Bodensee). Die Vereinsfarben des TSV sind rot-weiß.

III.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV.

Der Verein ist seit dem 01.01.1974 Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. München (BLSV). Neben den Satzungen des BLSV sind auch die Satzungen und Verordnungen der entsprechenden Fachverbände maßgebend für den Verein und seine Fachabteilungen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

I.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke; §§51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich versehen.

II.

Die Verwirklichung dieser Zwecke und deren Aufgabenerfüllung sind in §3 dieser Satzung geregelt.

III.

Der Verein ist eine unpolitische Vereinigung; er arbeitet unabhängig und überparteilich. Eine Betätigung auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Zweck des Vereins

I.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die planmäßige Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Mannschaftssports. Sämtliche Aktivitäten des Vereins sollen zugleich als Werbung für gemeinschaftliches Leben in der Region verstanden werden.

II.

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind in diesem Sinne zu verwenden. Daneben können zur Erfüllung dieser Aufgaben auch Festveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 4 Gewinn und sonstige Vereinsmittel

I.

Etwaige Gewinne, finanzielle Überschüsse und sonstige Mittel des Vereins dürfen ausnahmslos, nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Mitglied hat bei einem Austritt oder Ausschluss, bzw. Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf etwaiges Vereinsvermögen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 5 Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft des TSV setzt sich zusammen aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Jugendmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Passiven Mitgliedern

II.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig sportlich betätigen. Jugendmitglieder sind Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig turnerisch oder sportlich tätig zu werden.

III.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft (§10) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden; sie haben freien Eintritt zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und sind zur kostenlosen Inanspruchnahme aller Vereinsleistungen berechtigt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

I.

Mitglied des TSV kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Voraussetzung ist weiter lediglich eine an den Verein gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, mit der sich das zukünftige Mitglied zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet (sog. Beitrittserklärung).

II.

Minderjährige können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters als Jugendmitglied aufgenommen werden.

III.

Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Aufnahme schriftlich bestätigt ist. Als ordentliches Mitglied gilt, wer den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat und in der Mitgliederliste geführt wird. In der Mitgliederliste ist geführt, wer im Vorjahr ordentliches Mitglied war. Bei Neueintritt im laufenden Jahr erfolgt die Aufnahme in die Mitgliederliste nach Entrichtung des Jahresbeitrags.

§ 7 Rechte und Pflichten

I.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

II.

Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Förderung der Vereinsinteressen im Rahmen der Satzung einzusetzen und alles zu unterlassen, was die festgesetzten Ziele gefährden könnte.

III.

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung.

IV.

Der Mitgliedsbeitrag soll im Lastschriftenverfahren eingezogen werden; ein entsprechendes Mandat wird bei Neueintritt mit der Beitrittserklärung abgegeben.

V.

Ordentliche Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Tod
2. Austritt (schriftliche Form)
3. förmlicher Ausschluss

II.

Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres dem Verein gegenüber erklärt werden; zu seiner Wirksamkeit ist die Schriftform (Brief, FAX, E-Mail) erforderlich. Bei Eingang der formgemäßen Austrittserklärung erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und es erfolgt eine Löschung aus der Mitgliederliste. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung dem Verein fristgerecht zugegangen ist; bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

III.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann schriftlich durch die Vorstandschaft erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstößt; bei unehrenhaftem Betragen

innerhalb und außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist; bei grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane des TSV sind:

1. Vorstand
2. Ehrenrat
3. Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

I.

Die Vorstandschaft des TSV besteht aus:

1. Vorstandsvorsitzender
2. Vorstand für Finanzen, der zugleich auch stellvertretender Vorstandsvorsitzender ist (Abs. V.)
3. Vorstand für Geschäftsführung und Verwaltung, der zugleich auch stellvertretender Vorstandsvorsitzender ist (Abs. VI.)
4. Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit (Abs. VII.)
5. Vorstand für Sport (Abs. VIII.)
6. Vorstand für Jugendarbeit (Abs. IX.)
7. Vorstand für Vereinsgelände (Abs. X.)

Bestandteil der Vorstandschaft sind außerdem die zu bestellenden Stellvertreter zu den Positionen Nr. 2-7.

Zusätzlich wird der Vorstand für Sport (Nr. 5) durch den Abteilungsleiter Damenriege und den Abteilungsleiter Alte Herren (AH) ergänzt.

II.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Vorstandschaft wird durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. (§12); Wiederwahl ist zulässig.

III.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Je zwei der Genannten sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen und Zwecken des Vereins leiten zu lassen. Insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beachten. Aufgrund der Satzung können Ausnahmeordnungen und bestimmte Formalitäten möglich sein. Der Vorstand entscheidet durch entsprechenden Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er regelmäßig zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Niederschrift ist vom Verfasser sämtlichen Vorstandsmitgliedern per E-Mail zuzuleiten.

IV.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

V.

Der Vorstand für Finanzen oder sein Stellvertreter übernimmt die finanzielle Abwicklung im Verein; wie der Überwachung von Kontobewegungen; Haushaltsaufstellung; Jahresrechnung.

VI.

Der Vorstand für Geschäftsführung und Verwaltung oder sein Stellvertreter, ist für die administrative Abwicklung im Verein zuständig; wie die Anfertigung von Niederschriften; Verwaltung der Schlüssel; Ladung zur Mitgliederversammlung; Mitgliederverwaltung.

VII.

Der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit oder sein Stellvertreter ist für die Außendarstellung und Marketing/Sponsoring des Vereins verantwortlich, außerdem fällt die Organisation von Veranstaltungen in seinen Aufgabenbereich.

VIII.

Dem Vorstand für Sport oder seinem Stellvertreter sind die Bereiche der gesamten sportlichen Aktivitäten im Erwachsenen Bereich zugeordnet. Für die Bereiche Damenriege sowie Alte Herren sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder (Abteilungsleiter) verantwortlich.

IX.

Der Vorstand für Jugendarbeit oder sein Stellvertreter ist für den Bereich der Jugend zuständig

X.

Der Vorstand für Vereinsgelände oder sein Stellvertreter ist für die Erhaltung und Pflege des Vereinsgeländes samt ihrer Gebäude verantwortlich.

XI.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus der Vorstandschaft aus, oder kann eine Position bei Neuwahlen nicht besetzt werden, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur folgenden Mitgliederversammlung oder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein kommissarisches Ersatzmitglied intern berufen. Alternativ kann die nicht besetzte Position auch in einer anderen Position kommissarisch mit aufgenommen werden.

§ 11 Ehrenrat

I.

Der Ehrenrat hat den Vorstand beratend zu unterstützen, soll bei vereinsinternen Streitigkeiten vermittelnd tätig werden und soll das Vereinswohl auf jede erdenkliche Weise fördern.

II.

Der Ehrenrat setzt sich aus einer unbegrenzten Anzahl an Ehrenratsmitgliedern und einem Vorsitzenden des Ehrenrates zusammen. Die Mitglieder des Ehrenrats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch qualifizierten Beschluss auf unbestimmte Zeit in den Ehrenrat berufen. Die Wahl des Vorsitzenden des Ehrenrates erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

I.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich nach Ende eines Geschäftsjahres möglichst im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat dann folgende Tagesordnungspunkte abzuwickeln:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung und etwaige Anträge zur Tagesordnung
3. Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden
4. Jahresbericht des Vorstandsmitglieds für Finanzen
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Jahresbericht des Vorstandsmitglieds Geschäftsführung und Verwaltung
7. Jahresbericht des Vorstandsmitglieds Öffentlichkeitsarbeit

8. Jahresbericht des Vorstandsmitglieds Sport
- 8.1. Jahresbericht des Abteilungsleiters Damenriege
- 8.2. Jahresbericht des Abteilungsleiters Alte Herren (AH)
9. Jahresbericht des Vorstandsmitglieds Jugendarbeit
10. Jahresbericht des Vorstandsmitglieds Vereinsgelände
11. Aussprache zu den Berichten
12. Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen
13. Entlastung
14. Neuwahlen
15. Verschiedenes

II.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand einzuberufen. Mit der Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung soll dies öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Wasserburg (B) und auf der Vereinshomepage „tsvhege.de“ / „www.sg-hege-bodolz.de“ bekannt gemacht werden.

III.

Jedes Vereinsmitglied kann zur Tagesordnung Anträge schriftlich dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einreichen.

IV.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird und innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen ist. Einwendungen können nur innerhalb vier Wochen, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, schriftlich gegenüber dem Vorstand erhoben werden.

V.

Die Mitgliederversammlung hat einzeln insbesondere folgende Amtsträger zu wählen:

1. Vorstandschaft für drei Geschäftsjahre
2. Zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr

VI.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet durch entsprechenden Beschluss; bei Abstimmungen und Wahlen genügt einfaches Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Abstimmung kann jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied stellen; eine Wahl oder Abstimmung ist dann schriftlich durch Stimmzettel durchzuführen, wenn dies die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss wünscht.

VII.

Satzungsänderungen bedürfen wie die Genehmigung der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden eines qualifizierten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Veräußerung von Immobilien des Vereins bedarf derselben Anforderung, wie die Auflösung und Zweckänderung des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet ferner ausschließlich soweit sie hierzu durch diese Satzung berufen ist.

VIII.

Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt die Überprüfung sämtlicher Vereinsfinanzen, auch die der Jugendabteilung, anhand aller hierzu gehörigen Büchern und Belege. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen.

IX.

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung können während des Geschäftsjahres zu jeder Zeit, durch qualifizierten Beschluss des Vorstandes außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzubestellen, wenn dies 1/10 aller in der Mitgliederliste geführten Vereinsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand fordern.

Entsprechend begründete Anträge sind dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsmitglied für Geschäftsführung und Verwaltung zu stellen. Des Weiteren ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen einzuberufen (vgl. §14). Es gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Beschlüsse

I.

Für die Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft genügt die Anwesenheit von mindestens acht seiner Mitglieder. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt beschließt die Vorstandschaft durch einfachen Beschluss, d.h. bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, und wenn dieser nicht anwesend ist, die Stimme des Vorstandsmitgliedes für Finanzen. Wenn beide nicht anwesend sind bedeutet Stimmgleichheit die Ablehnung des Beschlusses. Für einen qualifizierten Beschluss bedarf es einer 5/7 Mehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft. Des Weiteren können satzungsgemäß weitere besondere Beschlüsse mit bestimmten Mehrheiten vorgesehen sein.

II.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn neben den erforderlichen formalen Erfordernissen mindestens 1/10 der in der Mitgliederliste geführten stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen qualifizierten Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Des Weiteren können satzungsgemäß weitere Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit bestimmten Mehrheiten vorgesehen sein.

§ 14 Auflösung und Zweckänderung

I.

Die Auflösung und Zweckänderung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller in der Mitgliederliste geführten stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschließen. Sind $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nicht anwesend, dann entscheidet eine, innerhalb von drei Monaten erneut einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der dann jeweils erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend. Im Übrigen erfolgt eine Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

II.

Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung sämtlicher Vereinsverbindlichkeiten an die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) mit der Maßnahme zu übertragen, es ausschließlich an ähnliche steuerbegünstigte Vereines oder Einrichtungen (zur Verwendung für gemeinnützige, sportliche Zwecke) weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die betreffende Mitgliederversammlung mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung des Turn- und Sportverein Hege-Wasserburg e.V. tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom _____ in Kraft.

Wasserburg (B), den

1. Vorstand

1. Schriftführer

Vorstandsvorsitzender

Vorstand für Finanzen

Vorstand für Geschäftsführung/Verwaltung